

Von den Freihafengebieten sind die Freibezirke zu unterscheiden. Diese stellen sich als innerhalb der Zollgrenze liegende, zollfrei umgrenzte freie Niederlageanstalten dar, die zwar zollamtlich als Ausland behandelt werden, in denen aber der Zollbehörde wesentliche Aufsichtsbefugnisse zustehen. Freibezirke bestehen in Altona, Brake (Oldenburg), Neufahrwasser und Stettin.

Von der Verzollung befreit sind alle mit der Post eingehenden Poststücke (Warenproben, Muster oder förmliche Waren) von 250 g Rohgewicht oder weniger mit Ausnahme der Waren sendungen, die einem Zollsatz von 100 % oder mehr für 1 dz unterliegen und deren Einfuhr über die Grenzen gegen die Zollausschlüsse oder Österreich-Ungarn erfolgt. Die Zollfreiheit ist ohne Rücksicht auf die Zahl der für denselben Empfänger gleichzeitig eingehenden Sendungen gewährt. Sie wird begrenzt durch das Rohgewicht von 250 und 350 g; Sendungen, deren Rohgewicht diese Grenze übersteigt, sind auch dann zollpflichtig, wenn das überschüssige Gewicht weniger als 50 g beträgt und deshalb bei der Zollberechnung bestimmungsmäßig außer Betracht zu bleiben hat. Die nach diesen Bestimmungen zollfreien Sendungen sind sämtlich von der Vorführung bei der Zollstelle und von jeder zollamtlichen Behandlung befreit. (Zu den nach dem Zolltarife zollpflichtigen Drucksachen gehören Ansichtskarten, Spielkarten, Geschäftsbücher, Notizbücher, bedruckte Briefumschläge, Blockkalender, Schreibkalender, Preisverzeichnisse und dergl.)

Befindet sich der Empfänger einer Auslandsendung am Orte der Zollstelle, so kann er die zollamtliche Abfertigung entweder selbst oder durch einen Beauftragten bewirken. Die Postverwaltung ist berechtigt, auf Wunsch des Empfängers dessen Vertretung bei der Zollabfertigung zu übernehmen. Bei Sendungen nach Orten ohne Zollstelle wird die zollamtliche Abfertigung von der Postverwaltung bewirkt, ohne daß sie hierzu einer besonderen Ermächtigung des Empfängers bedarf. Für die Beförderung zum und vom Zollorte erwachsen dem Empfänger keine Kosten. Es ist jedoch dem Empfänger überlassen, durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung die Vermittelung der Post ein für allemal oder für bestimmte Einzelfälle auszuschießen. Die Postverwaltung ist aber befugt, die Anwesenheit des Empfängers oder eines Beauftragten bei der zollamtlichen Abfertigung zu verlangen, wenn die Sendung äußerlich beschädigt ist, so daß die Haftpflicht der Postverwaltung in Frage kommt, ferner wenn der Inhalt der Sendung nach der Inhaltsklärung in leicht zerbrechlichen, lichtempfindlichen oder solchen Gegenständen besteht, deren Wiederverpackung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, und wenn bei Wertsendungen das Gewicht nicht mit dem am Aufgaborte ermittelten übereinstimmt. Die Postverwaltung kann die Anwesenheit des Empfängers auch dann beanspruchen, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision ergibt. Ebenso kann die Zollstelle die Zuziehung des Empfängers verlangen, wenn sie es nach dem Ergebnis der Revision für erforderlich hält. Hat die Revision bereits begonnen, so wird die Sendung von einem Postbeamten wieder verpackt.

Bei eingehenden zollpflichtigen Sendungen ohne Postpaketadresse (gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen, Briefe mit Wertangabe und Wertkästchen) werden als Ausweis des Empfängers postseitig bei der Abholung der Sendung von der Zollstelle »Zollstückzettel« ausgefertigt und dem Empfänger ausgehändigt. Über die Zollstückzettel zu eingeschriebenen Brieffsendungen, Briefen mit Wertangabe und Wertkästchen, sowie über die dem Empfänger zuzustellenden Postpaketadressen zu den Einschreib- oder Wertpaketen wird noch ein besonderer Ablieferungsschein ausgefertigt, auf dem der Empfänger Quittung leistet. Die Abholung der Sendung hat dann binnen längstens sieben Tagen zu geschehen.

Solange eine vom Auslande eingegangene Postsendung nicht aus den Händen der Post- oder Zollbehörde gekommen ist, steht es dem Empfänger frei, die Annahme abzulehnen. Sendungen, auf denen Postnachnahme haftet, kann sich der Empfänger bei Vorlegung eines postseitigen Ausweises vor Entrichtung des Nachnahmebetrags und vor der Abfertigung zur Besichtigung des Inhalts von der Zollstelle vorzeigen lassen. Für den postseitigen Ausweis kommen Karten zur Verwendung. Das Verfahren gestaltet sich so: Bei der Vorzeigung der Postpaketadresse oder des Poststückzettels wird der Empfänger von dem bestellenden Boten oder dem Postaus-

gabebeamten befragt, ob er den Nachnahmebetrag sogleich entrichten oder die Sendung bei der Zollstelle zunächst besichtigen wolle. Im zweiten Falle füllt der bestellende Bote oder der Ausgabebeamte den postseitigen Ausweis dem Bordruck gemäß aus und übergibt diese Karte dem Empfänger; die Postpaketadresse oder der Poststückzettel wird in solchem Falle zunächst nicht ausgehändigt, auch unterbleibt vorerst die Einziehung des etwaigen Portos. Verweigert der Empfänger auf Grund der Besichtigung der Sendung die Annahme, so hat er dies der Zollstelle unter Abgabe des Ausweises zu erklären, worauf die Zollstelle die Postanstalt davon benachrichtigt. Will der Empfänger die Sendung annehmen, so muß er, bevor sie ihm von der Zollstelle ausgehändigt wird, den Nachnahmebetrag und das etwaige Porto an die Postanstalt entrichten. Dies kann entweder am Postschalter oder auch in der Weise geschehen, daß der Empfänger die auf dem Ausweise vorgedruckte Erklärung vollzieht und den so vervollständigten Ausweis dem Postamte — u. U. durch Einlegen in einen Postbriefkasten — übersendet, worauf der Nachnahmebetrag und das etwaige Porto unter Aushändigung der Postpaketadresse oder des Poststückzettels durch den bestellenden Boten eingezogen werden. Für derartige Ausweise kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung. Auch bei den vom Empfänger vorerst besichtigten Nachnahmesendungen erfolgt die Verzollung und Aushändigung der Sendung an den Empfänger bei der Zollstelle lediglich auf Grund der Postpaketadresse oder des Poststückzettels. Auf Sendungen, deren zollamtliche Abfertigung auf Antrag des Empfängers durch Vermittelung der Post zu erfolgen hat, findet — worauf zu achten ist — dieses Verfahren keine Anwendung.

Sendungen, die aus dem freien Verkehr des Inlands stammen und aus dem Auslande zurückkommen, können vom Eingangszoll freigelassen werden, wenn sie im Auslande nicht in die Hände des Empfängers gelangt, sondern im Gewahrsam der Post-, Zoll-, Eisenbahn-, Gerichts- oder Polizei-Behörde oder einer dritten Person geblieben sind; in diesen Fällen kann auch von einer speziellen Revision der Sendung Abstand genommen werden. Ist die Sendung im Gewahrsam einer dritten Person gewesen, so ist für die Gewährung der Zollfreiheit nur das Hauptamt zuständig.

Die im Vorbericht in Nr. 46 d. Bl. angegebenen voraussichtlichen Änderungen sind ebenfalls in die neue Postzollordnung aufgenommen.

Ober-Postassistent Langer.

*** Ortsgruppe Berlin der Allgemeinen Vereinigung Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen.** — Am Mittwoch, den 7. April, abends 9 Uhr, wird Herr Dr. Rudolf Presber im großen Saale des »Wilhelmshof«, Berlin, Anhaltstr. 15, eigene Dichtungen vortragen. Damen- und Herrengäste sind willkommen.

Auf das Programm der Ortsgruppe für die Monate April bis Juni 1909 sei hiermit aufmerksam gemacht. Der 1. Vorsitzende Herr Willy Allihn, Berlin S. 14, Wallstr. 34 II, schickt es Interessenten gern portofrei zu.

Versteigerung der Bibliothek Lord Amherst in London. (Vgl. 1908 Nr. 287, 301; 1909 Nr. 74, 75 d. Bl.) — Hierzu wird uns weiter gemeldet: (Red.)

Vom 24.—27. März kam durch Sotheby die zweite Hälfte der Bibliothek des inzwischen gestorbenen Lord Amherst of Hadney zum Verkauf. Es erzielten u. a.:

Hooper (Bishop of Gloucester), An Answer into my Lord of wynechesters booke etc. kl. 4^o. In Zürich bei Augustine Fries gedruckt. 1547. 2100 M.

Imitatio Christi. 1. Ausgabe von Thomas a Kempis' Imitatio. Kl.-Folio. G. Zainer. Augustae Vind. ca. 1471. 4000 M.

— Ein anderes Exemplar dieses Werkes, in Paris durch die Privatdruckerei des Kardinals Richelieu gedruckt, in alt-englischem Maroquineinband des 17. Jahrhunderts gebunden. Folio. 1640. 940 M.

Itinerarium in Germaniae Provincias. Titel u. 98 handkolorierte Karten. Kl.-4^o. Ca. 1500. 215 M.

Jerome of Brunswicke, The Vertuose Boke of Distyllacion of all manner of Herbes. Newly translated out of Duytche into English by Laurence Andrewe. 1. Ausgabe. Kl. 4^o. 1527. 130 M.

Le Grand Tremblement et espouventable Ruynne qui est advenue en la Cité de Jerusalem. 8^o. Rot Maroquin-Einband von Niedrée. 1566. 80 M.